Piratenpartei Deutschland
Landesverband Brandenburg
Landesschiedsgericht
Garnstraße 36, 14482 Potsdam
landesschiedsgericht@piratenbrandenburg.de
Potsdam, **05.01.2016**
AZ: **LSG Bbg 15/5**

Beschluss zu LSG Bbg 15/5

In dem Verfahren LSG Bbg 15/5

[redacted]

— Antragstellendes Mitglied —

gegen

1. Kreisparteitag der Piratenpartei Deutschland Kreisverband Rheinhessen
   Piratenpartei Rheinhessen
   Rheinallee 88
   55120 Mainz
   rheinhessen@piraten-rlp.de
   vertreten durch den Kreisvorstand

2. Piratenpartei Deutschland Kreisverband Rheinhessen (als Verband)
   Rheinallee 88
   55120 Mainz
   rheinhessen@piraten-rlp.de
   vertreten durch den Kreisvorstand

— Antragsgegner —

wegen Anfechtung eines Parteitagsbeschlusses und Unterlassung von dessen kommunikativer Verbreitung

hat das Landesschiedsgericht am 05.01.2016 im Umlauf beschlossen:

1. Der Antragsgegner wird verpflichtet, den Beschluss des KPT vorläufig bis zum Abschluss des Verfahrens in der Hauptsache von seiner Website zu entfernen.
2. Desweiteren wird es ihm vorläufig bis zum Abschluss des Verfahrens in der Hauptsache untersagt, den Beschluss öffentlich zu kommunizieren.
3. Die übliche, bloße Verfügbarhaltung von Antrag, Beschluss und Protokoll im Wiki ist davon nicht betroffen.

Sachverhalt

Das antragstellende Mitglied ist Mitglied der Piratenpartei. Es ist Mitglied des Stadtrates in Mainz und im Wahlvorschlag des Wahlkreises [redacted].

Am 10.09.2015 fasste der Kreisparteitag (KPT) des Kreisverband (KV) Rheinhessen einen Beschluss, indem er das Kooperationsverhältnis mit dem antragstellenden Mitglied als *„zerrüttet“* bezeichnete und es aufforderte, *„auf seine politischen Ämter zu verzichten“*, das *„Mandat im Mainzer Stadtrat zurückzugeben“* und auf die *„Direktkandidatur für die Landtagswahl zu verzichten.“* Hinsichtlich der Landtagswahl

Das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland Landesverband Brandenburg wird vertreten durch:

Lutz Conrad | Simon Gauseweg (Vorsitzender Richter) | Markus Hoffmann | Holger Hofmann (Ersatzrichter)

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Brandenburg
Landesschiedsgericht
Garnstraße 36, 14482 Potsdam
landesschiedsgericht@piratenbrandenburg.de
Potsdam, **05.01.2016**
AZ: **LSG Bbg 15/5**

wurden die Vertrauenspersonen *„aufgefordert, den Wahlvorschlag zurückzuziehen.“* Es erfülle *„durch (…) Verhalten der letzten Monate nicht die Erwartungen an (…) Mandatsträger der Piratenpartei.“* Der KPT stellte weiterhin fest, es scheine auf Seiten des Mitglieds *„kein Interesse an einer konstruktiven Lösung für die zukünftige Zusammenarbeit gegeben zu sein“*.

Gegen diesen Beschluss erhob das antragstellende Mitglied am 11. September 2015 Klage auf Anfechtung vor dem Landesschiedsgericht Rheinland-Pfalz (LSG RP). Ebenso beantragte es, *„zur Vermeidung von weiterem parteischädigendem Verhalten, allen Organen der Piratenpartei zu untersagen, oben zitierten Beschluss in der Öffentlichkeit zu kommunizieren.“* Bezüglich der Antragsgegnerinnen reduzierte das antragstellende Mitglied die Gegnerschaft am 11.12.2015 gegenüber dem LSG BB auf den KV Rheinhessen und seine Organe.

Am 20.09.2015 übersandte es dem LSG RP den Text einer Pressemitteilung, die im Namen des KV Rheinhessen versandt worden sei.

Darin wird der o.g. Beschluss widergegeben und [redacted], Kreisvorsitzender des KV Rheinhessen damit zitiert, man habe keinen Einfluss auf das antragstellende Mitglied und sein Verhalten im Kreistag. Es gäbe *„ernste Probleme“* und *„das Gespräch [werde] verweigert“*. Man sei *„sozusagen echt in den Bobbes gekniffen.“* Man könnte *„genausogut auch öffentlich klarstellen, dass [das antragstellende Mitglied] nur noch auf eigenem Ticket unterwegs“* sei. Behielte das antragstellende Mitglied den Sitz im Mainzer Stadtrat könnten *„Fraktionspartner und die Öffentlichkeit nicht mehr davon ausgehen, dass [es] im Einvernehmen mit den PIRATEN Rheinhessen“* spräche und handle.

Spätestens seit dem 11.12.2015 begehrte das antragstellende Mitglied die Unterlassungsklage auch im einstweiligen Rechtsschutz. Zur Begründung führte es u.a. aus, dass der Antrag *„das Bild [s]einer Person als Mensch als auch als Mitglied des Mainzer Stadtrates und als Vertrauensperson und benannte Person in einem Wahlvorschlag in der Öffentlichkeit [beschädige] und sogar noch im stärkeren Maße das Bild der Piratenpartei als Ganzes.“* Ohne Ahndung könnte der Vorfall *„als Präzedenzfall dienen, Hass gegen Individuen oder Gruppen durch die Ausnutzung zufälliger Mehrheiten in Organen der Piratenpartei zur Diskreditierung von Personen im Speziellen und der Piratenpartei im Allgemeinen als legitimen Grundsatz in der Politik erscheinen zu lassen,“* was der Satzung der Partei und dem Grundgesetz widerspräche.

Entscheidungsgründe

1.
Das Landesschiedsgericht ist mit Verweisung durch das Bundesschiedsgericht vom 03.11.2015 für das Verfahren der Hauptsache zuständig und hat das Verfahren am 14.12.2015 eröffnet. Aus dieser Zuständigkeit ergibt sich die Zuständigkeit für einstweilige Anordnungen auf den Verfahrensgegenstand, § 11 Abs. 1 S. 1 SGO.

2.
Der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz ist zulässig.

Einstweilige Anordnungen sind zulässig, wenn die Gefahr besteht dass die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte, oder sie zur vorläufigen Re-

Das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland Landesverband Brandenburg wird vertreten durch:

Lutz Conrad | Simon Gauseweg, Vorsitzender Richter | Markus Hoffmann | Holger Hofmann, Ersatzrichter

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Brandenburg
Landesschiedsgericht
Garnstraße 36, 14482 Potsdam
landesschiedsgericht@piratenbrandenburg.de
Potsdam, **05.01.2016**
AZ: **LSG Bbg 15/5**

gelung in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis um wesentliche Nachteile abzuwenden nötig erscheint (§ 11 Abs. 2 S. 1 SGO).

Das Antragstellende Mitglied hat die Gefahr einer Rechtsverletzung und wesentliche Nachteile geltend gemacht. Die Wiederholungsgefahr einer bereits erfolgten möglichen Verletzung wurde geltend gemacht.

3.
Der Antrag ist in der Sache auch begründet.

Eine öffentlichkeitswirksame Kommunikation des Beschlusses ist geeignet, das antragstellende Mitglied erheblich in seinen Rechten zu verletzen. Es bestehen vorliegend Zweifel an der formellen und materiellen Rechtmäßigkeit des Beschlusses des Kreisparteitages. Der einstweilige Schutz der Rechte des antragstellenden Mitglieds erscheint daher nach einer Abwägung mit den Interessen von Kreisverband und dessen Vorsitzenden erforderlich.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die einstweilige Anordnung kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe und Erhalt der Begründung beim erlassenden Schiedsgericht (Landesschiedsgericht Brandenburg, Garnstraße 36a, 14482 Potsdam, *landesschiedsgericht@piratenbrandenburg.de*) Widerspruch eingelegt werden, § 11 Abs. 4 S. 1 SGO. Ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, § 11 Abs. 4 S. 2 SGO.

Das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland Landesverband Brandenburg wird vertreten durch:

Lutz Conrad | Simon Gauseweg, Vorsitzender Richter | Markus Hoffmann | Holger Hofmann, Ersatzrichter